Satzung über die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Datteln vom 16.11.2009

(Amtsblatt Nr. 20 vom 19.11.2009)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 11.11.2009 folgende Satzung über die Verleihung der Stadtplakette der Stadt Datteln erlassen:

Gesetzesgrundlage:
§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), in Kraft getreten am 18. Juli 2009

§ 1
Ehrung

Persönlichkeiten, die sich um unsere Stadt besonders verdient gemacht haben, ehrt die Stadt Datteln durch die Verleihung einer Stadtplakette.

§ 2
Verleihungsgrundsätze

Die Stadtplakette wird für besondere Verdienste um die Stadt verliehen. Mit ihr können gleichzeitig höchstens 10 lebende Persönlichkeiten ausgezeichnet werden. Die Stadtplakette geht in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

§ 3
Stadtplakette

Die Stadtplakette besteht aus einer 18 x 20 cm großen Bronzeplatte. Sie enthält neben der Schrift "Datteln dankt seinem Mitbürger" im oberen Teil das Stadtwappen und ein Lorbeerblatt. Im unteren Teil der Plakette sind jeweils der Name der zu ehrenden Persönlichkeit und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 4
Verfahren für die Verleihung der Stadtplakette

1. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates und der Bürgermeister.
2. Der Rat entscheidet über die Verleihung der Stadtplakette in nichtöffentlicher Sitzung.
3. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgehändigt, die einen Hinweis auf den Beschluss des Rates enthalten muss. Die Urkunde wird vom Bürgermeister unterschrieben.
4. Die Stadtplakette wird vom Bürgermeister in feierlicher Form überreicht.

§ 6
Rechte und Pflichten

Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nicht verbunden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Oktober 1981außer Kraft.